



Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Untersagung unerwünschter Formen des Bettelns

Aufgrund von Art. 18b Abs. 1 Satz 1, Art 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S: 731), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13. Dezember 1982, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, §§ 240, 263 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, § 171 StGB i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr.1 LStVG, § 8a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, § 32 Abs. 2 Nr. 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i. V. m. § 41 Abs. 5 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz, § 12 Abs.1 Nr. 1 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Nr.1 LStVG, sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 6 LStVG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:
 - a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen / den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird)
 - b) bandenmäßig bzw. organisiert,
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar "dirigiert" und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden; weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettler-Erlöse durch Dritte, die Verteidigung bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)

- c) verkehrlich hindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z.B. bei reinen Gehwegen ist eine Durchgangsbreite von 1,40 Meter nicht mehr gewährleistet)
 - d) durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten, durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen
 - e) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder bis 16 Jahre oder
 - f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise oder sonstige zur Haltung notwendigen Papiere mitgeführt werden (z.B. EU-Heimtierausweis oder Negativzeugnis bei Kampfhunden)
2. Im Verbotsbereich der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ist es untersagt, in jeglicher denkbaren Form zu Campieren / Lagern / Zelten / Nächtigen.
 3. Die Verbote der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten im Bereich der Innenstadt von der *Ortsspitze* bis zur Straße *Kleiner Exerzierplatz*, in der *Bahnhofstraße* bis zum *Europaplatz* und *Hauptbahnhof* sowie in der *Oberen Donaulände* bis zur *Haissengasse* (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) gemäß dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Verbote der Ziffer 2 gelten nicht auf dafür geschaffenen Plätzen. Der Geltungsbereich ist auf dem als Anlage beigefügten Stadtplan, der Bestandteil dieses Bescheids ist, veranschaulicht. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den einzeln aufgezählten Straßen und dem Stadtplan gilt der Stadtplan.
 4. Personen, die beim Betteln (Ziffer 1) oder Nächtigen (Ziffer 2) im Verbotsbereich nach Ziffer 3 angetroffen werden, haben diesen Bereich unverzüglich zu verlassen.
 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 4 wird angeordnet.
 6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1, 2 oder 4 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,- € angedroht.
 7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweis: Gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstleistungszentrum der Stadt Passau, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, II. Obergeschoss, Zimmer 205.

Passau, den 13.10.2022

gez.

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich nach Nr. 3 der AV:

